

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 08.11.2024	2
Verfahrenshinweis	4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG VON AUSWAHLVERFAHREN IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN
STUDIENGÄNGEN
NACH DEM GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM HOCHSCHULSTUDIUM IN NRW
(HOCHSCHULZULASSUNGSGESETZ 2019 - HZG)
VOM 08.11.2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW Seite 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW Seite 1278) i.V.m. dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert am 03.11.2021 (GV. NRW. S. 1280) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 10.01.2020, zuletzt geändert am 04.08.2022, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

im Übrigen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens

10 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB	max. 24 Punkte
Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS)	max. 24 Punkte
Vorliegen einer spezifisch studienbezogenen Berufsausbildung gemäß Anlage 2 dieser Ordnung	50 Punkte
anerkannte Dienste im fachlich einschlägigen Bereich gemäß Anlage 7 Abs. 1 der Anlage 2 dieser Ordnung	1 Punkt
anerkannte Preise in einem bildungsbezogenen Wettbewerb gemäß Anlage 7 Abs. 2 der Anlage 2 dieser Ordnung	1 Punkt

90 Prozent der nach Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze werden aufgrund der Kombination der nachfolgenden gewichteten Kriterien vergeben:

Ergebnis der HZB max. 48 Punkte

Ergebnis des „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ max. 48 Punkte

anerkannte Dienste im fachlich einschlägigen Bereich gemäß Anlage 7 Abs. 1 der Anlage 2 dieser Ordnung 2 Punkte

anerkannte Preise in einem bildungsbezogenen Wettbewerb gemäß Anlage 7 Abs. 2 der Anlage 2 dieser Ordnung 2 Punkte

In Anlage 7 der Anlage 2 zur Ordnung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem HZG vom 10.01.2020 wird unter Absatz (1) zwischen das an 8. Stelle aufgeführte „Freiwillige Soziale Jahr“ und das an 9. Stelle aufgeführt „Freiwillige Ökologische Jahr“ eingeschoben: Freiwilliges Wissenschaftliches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.10.2024.

Düsseldorf, den 08.11.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.